

28/A(E) XXV. GP

Eingebracht am 29.10.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde

betreffend Entschädigung von Praktika in Kollektivverträgen

BEGRÜNDUNG

Trotz massiver Ausweitung und Bedeutung von Praktika für junge Menschen in Ausbildung und bei Einstieg in den Arbeitsmarkt, steht die finanzielle Entschädigung der Praktika noch immer auf tönernen Füßen. Sie ist zum Großteil gar nicht, und wenn, höchst unterschiedlich geregelt. Nur in wenigen, meist technischen Branchen existiert eine eigene Lohnkategorie zur Entlohnung von PraktikantInnen. Als Folge kann man heute in Österreich für ähnliche Praktikumstätigkeiten entweder gut, wie ein/e FerialarbeiterIn oder ein/e BerufseinsteigerIn bezahlt werden, eine Aufwandsentschädigung von etwa 380-800 Euro erhalten oder komplett leer ausgehen. Manchmal muss man sogar noch für die, durch das Praktikum entstanden Kosten, selbst aufkommen!

Im Bereich der berufsbildenden Schulen werden Pflichtpraktika größtenteils als Arbeitsverhältnisse bewertet und folglich auch gemäß Kollektivvertrag entlohnt. Entweder haben PraktikantInnen dann den Anspruch auf die jeweilige Lehrlingsentschädigung oder es existiert eine eigene Kategorie, die eine höhere Entlohnung gewährleistet – vor allem in technischen Branchen. Das gilt aber nicht für alle schulischen Pflichtpraktika. Gemäß einer Befragung der AK Steiermark (2007) arbeitete ein Drittel der Modeschulpraktikantinnen komplett unentgeltlich und nur 9% der Praktika im Sozialbereich wurden bezahlt. Völlig ungeregelt sind hingegen noch immer die Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildungen auf Universitäten und Fachhochschulen, mit der problematischen Konsequenz, dass heute 60% aller Pflicht-Hochschulpraktika gänzlich unbezahlt und ohne jegliche Aufwandsentschädigung stattfinden (Studierenden Sozialerhebung 2011).

Eine berufspraktische Ausbildung, die von immer mehr jungen Menschen heute eingefordert und selbstverständlich wird, hat schon lange nichts mehr mit Freiwilligkeit zu tun. In vielen Branchen gehören PraktikantInnen bereits zum fixen Bestandteil der Belegschaft.

Für den praktischen Teil der Ausbildung im Rahmen von Schulen und Hochschulen soll – analog zur dualen Ausbildung – auch eine Mindestentschädigung in allen

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Kollektivverträgen verankert werden. Wir empfehlen eine Mindestentschädigung für alle Praktika in der Höhe des Höchststipendiums für Studierende. Für faire und sozial gerechte Praktika und für mehr Chancengleichheit beim Einstieg in den Arbeitsmarkt braucht es endlich gleiche Mindeststandards in der Entschädigung von Praktika.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Sozialpartner in den kommenden Kollektivvertragsrunden die Verwendungsgruppe „PraktikantInnen aus Fachhochschulen und Universitäten“ sowie „PraktikantInnen aus berufsbildenden Schulen“ in die Lohntabellen aller Kollektivverträge aufnehmen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.